



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 25/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	14.07.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andrey Dimitrov, Haus-Berge-Str. 64, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000888609/36 am 21.06.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.06.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Abedin Bacja, Heerstr. 106, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006249447/44 am 04.07.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.07.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hartmut Karl Martin Struck, Heerenstr. 43, 45145 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005209548/45 am 25.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Anika Rhode, Dickswall 2 B, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-NX5 am 03.07.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Alexander Kersten, Duisburger Str. 69, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-PJ2002 am 16.06.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2017
Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuer- und Gewerbesteuermessbe-
scheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Jahre 2015 und 2017 sowie der Gewerbesteuermessbescheid für 2015 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2106164000007 für die Fa. SPS Projektconsult kann nicht zugestellt werden, weil sowohl die Anschrift der vorgenannten Firma als auch die des Geschäftsführers Peter Guiso Ruggle unbekannt sind.

Die Bescheide wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Einstellungs-/Rückforderungsbescheides

Der an Samanta Rakic, zuletzt wohnhaft gewesen Janshofstr. 175 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Einstellungs-/Rückforderungsbescheid vom 07.07.2017 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungs-/Rückforderungsbescheid gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.M. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zi. 417 – zum Az. 51-UVK/ O 351/352/98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Diana Akua Bonsu, zuletzt wohnhaft gewesen Dickswall 100 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 07.07.2017 (Aktenzeichen:103996/38) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.07.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Burak-Kadir Tabak (ausgestellt am 18.07.2016, gültig bis 31.07.2019) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Frau Meike Maaß (geborene Ostermann) hat mit Erklärung vom 08.06.2017 mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat im Rat der Stadt verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der FDP eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Joachim vom Berg, Folkenbornstr. 39, 45472 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 4), als Nachfolger für Frau Maaß zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt. Herr vom Berg hat seine Wahl durch Erklärung am 26.06.2017 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 29.06.2017

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

D ö b b e

**Gebührensatzung für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den
öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
vom 22. Juni 2017**

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 Abs. 1, Buchstabe f und i, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 08.06.2017 folgende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202), werden Verwaltungsgebühren erhoben soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung per Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
Bei der Festsetzung der Gebühr wird der mit der Amtshandlung verbundene Gesamtaufwand (Per-

sonal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft bzw. Arzthelferin) zugrunde gelegt. Die angewandten Stunden- und Minutensätze aller an der Leistung beteiligten Personen beruhen auf den Personalkosten-Durchschnittswerten der Stadt Mülheim an der Ruhr.

- (2) Die Gebühr bemisst sich nach den im Gebührentarif festgelegten Sätzen pro angefangene halbe Arbeitsstunde (auf- oder abgerundet in Bezug auf die letzte ½ Std.). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach der jeweiligen Tarifstelle.

§ 4

Ersatz von Sonderleistungen und Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Sonderleistungen notwendig oder entstehen besondere bare Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so werden diese dem Gebührenschuldner zusätzlich auferlegt. Als nicht in die Gebühr einbezogen, gelten insbesondere:
- a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten,
 - b) Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG),
 - c) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten,
 - d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - e) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - f) die den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Sonderleistungen und/oder Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer
- a) die Verwaltungsleistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenermäßigung und –befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

Im Übrigen gelten für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig.
- (2) In begründeten Fällen kann vor Fälligkeit eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10. Oktober 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 33 vom 15.11.2013, Seite 384) außer Kraft.

Gebührentarif für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Tarif- stelle	Amtshandlung oder Leistung	Gebühr in Euro
1	Amtl. Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	Arbeitsaufwand aller an der Leistung beteiligten Personen, je angefangene halbe Stunde (auf- oder abgerundet in Bezug auf die letzte 1/2 Std.): Arzt/Ärztin: 46,02 € Verwaltungskraft: 25,66 €
2	Amtshandlungen, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenen besonderen öffentlichen Interesse dienen.	Arbeitsaufwand aller an der Leistung beteiligten Personen, je angefangene halbe Stunde (auf- oder abgerundet in Bezug auf die letzte 1/2 Std.): Arzt/Ärztin: 46,02 € Verwaltungskraft: 25,66 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 22. Juni 2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06.2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Dr. Steinf o r t

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.06.2017 nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Maßnahme

Entwurfsaufstellung für den Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg inkl. der Ersatzneubauten der DB Brücke und des Zentralbauwerkes. In diesem Zuge werden innerhalb des Autobahnkreuzes die A 40 und die A 3 je Fahrtrichtung um einen Fahrstreifen erweitert. Die Rampenbauwerke werden genauso erneuert wie die Brücke über die Meidericher Straße und die Brücke der Carl-Benz-Straße.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25, Abs. 3 VwVfG NRW

Bei Vorhaben, die wesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, sollen die Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten.

Die Inhalte der Entwurfsunterlagen für das o.g. Bauvorhaben wurden dementsprechend am 11.04.2017 als Mitteilungsvorlage an die Städte Duisburg und Mülheim zur Vorlage in den politischen Gremien und am 01.06.2017 im Rahmen einer Bürgerversammlung in Duisburg vorgestellt. Der Termin für die Bürgerversammlung wurde vorab im Amtsblatt der Städte Duisburg und Mülheim, auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau NRW und in der örtlichen Presse angekündigt, um interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Planbetroffene auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden schriftlich eingeladen.

Bei der Bürgerversammlung wurde die Umbauplanung sowie der Verfahrensstand vorgestellt und der weitere Planungsablauf aufgezeigt. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden weitere Details erläutert. Im Anschluss an die allgemeine Diskussion konnten sich die Betroffenen an vier Infoständen zu den Themengebieten „Straßenplanung“, „Lärmschutz“, „Brückenbau“ und „Umwelt“ informieren und die eigene Betroffenheit erörtern. An den Infoständen bestand außerdem die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung. Die insgesamt behandelten Fragen und Antworten werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt:

Allgemeine Fragen

Der Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg wird mit dem Prognosehorizont 2030 geplant. Darüber hinaus werden Prognosen mit zunehmender Zeit ungenauer. Im Rahmen einer Planung wird etwa alle fünf Jahre der Prognosehorizont fortgeschrieben und aktualisiert.

Die Lebensdauer der neu erstellten Bauwerke ist bei den prognostizierten Verkehrsmengen auf ca. 80 Jahre ausgelegt.

Für die Erstellung einer Prognose wird ein Prognosemodell erstellt. Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsmengen sind alle Maßnahmen die im Bundesverkehrswegeplan 2030 als „Vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen sind.

Neue Fußgängerbrücken im Kreuz Kaiserberg sind nicht vorgesehen, da die Wegeverbindungen zum Zoo über die Carl-Benz-Straße und der Ruhrhöhenweg entlang der A 40 erhalten bleiben. Auch die Straße Schwiesenkamp bleibt bestehen.

Der von der Stadt Duisburg angedachte Autohof im Bereich der Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg wird bei der Ermittlung der Verkehrszahlen berücksichtigt. Zum derzeitigen Planungsstand des Autohofs können keine Aussagen getroffen werden. Dieser ist bei der Stadt Duisburg zu erfragen.

Die Anschlussstelle Duisburg-Duissern der A 59 ist bezüglich des Rückstaus auf die Mülheimer Straße nicht Bestandteil der Planung für den Umbau des AK Kaiserberg.

Die Lärmbelastung wird sich zukünftig nicht wesentlich verändern. Dafür wird die Technik zur Lärminderung immer ausgereifter: Die Rollgeräusche der Reifen sowie die Motorengeräusche der Autos werden in Zukunft leiser werden. Auch der lärmindernde Fahrbahnbelag wird standhafter und langlebiger. Wird der lärmindernde Fahrbahnbelag durch das Planfeststellungsverfahren beschlossen, wird auch bei der Erneuerung des Fahrbahnbelags immer wieder dieser eingebaut.

Im Bereich Werthacker gibt es in den untersuchten Varianten keine Unterschiede bezüglich der Böschungsbildung. Die Varianten werden etwa ähnlich viel Eingriff in den Bereich Werthacker erfordern. Wie viel Grunderwerb an jedem einzelnen Grundstück erforderlich ist, kann zum jetzigen Planungsstand noch nicht benannt werden. Das Sachgebiet Grunderwerb wird zum gegebenen Zeitpunkt der Planung die Grundstücksbesitzer kontaktieren.

Der Böschungskörper ist mit einer Standardneigung von 1:1,5 geplant. Es besteht die Möglichkeit einer steileren Böschungsbildung (Neigung 1:1), die aber befestigt werden muss um ein Abrutschen der Böschung zu verhindern. Auch eine Stützwand wäre möglich aber aufgrund der Höhe schon aus gestalterischen Gesichtspunkten nicht die favorisierte Variante.

Im Bereich der Kleingartenanlagen zwischen dem AK Duisburg und dem AK Kaiserberg wird es aufgrund der Ausbaumaßnahme ebenfalls zu Eingriffen kommen.

Um künftigen Defiziten bei der Böschungspflege vorzubeugen wird bei der weiteren Planung der Aspekt der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten stärker berücksichtigt z. B. durch bessere Zugänglichkeiten. Auch bei der Pflanzenauswahl werden die Eignung und der zu erwartende Pflegeaufwand berücksichtigt.

Zusätzliche Verkehrsbelastungen im nachgeordneten Straßennetz (Stadtstraße) während der Baumaßnahme sind nicht auszuschließen. Die Baustellenlogistik wird im Vorfeld mit den Städten Duisburg und Mülheim abgestimmt. Weitere Verkehrstermine, unter Beteiligung der Rettungskräfte folgen.

An den Eisenbahnlinien wird seitens Straßen.NRW nichts verändert. Die Zuständigkeit liegt bei der Deutschen Bahn.

[Straßenplanung](#)

Der Umbau des AK Kaiserberg findet weitestgehend unter Verkehr statt, damit die Sperrzeiten einzelnen Verbindungsrampen so gering wie möglich gehalten werden können. Dazu werden die Verbindungsrampen in ihrer Lage verschoben.

Die IHK unterstreicht die Notwendigkeit, dass alle Verkehrsbeziehungen offen bleiben.

Die neuen Fahrbahnquerschnitte sind das Ergebnis des Verkehrsgutachtens, das den Nachweis der Verkehrsqualität erbringt.

[Brückenbauwerke](#)

Am Thementisch wurde die Anwohner durch das Ingenieurbüro Schüßler Plan und Mitarbeiter des Landesbetriebes über den Sachstand der Brückenbauwerke informiert.

Aufgrund der örtlichen Zwangspunkte wurde eine Tunnellösung nicht in Erwägung gezogen.

Im Zusammenhang mit den Bauwerken 2+3 ist es den Anwohnern wichtig, dass die Unterführung im Bereich des Schwiesenkamp hell und offen gestaltet wird.

Lärmschutz

Der Lärmgutachter, Herr Baumgärtel (ISU-Plan) benennt die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien für Lärmberechnungen. Er erläutert, welche Einflussfaktoren in die Berechnung des Beurteilungspegels eingehen, wie z.B. die Verkehrsstärke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Längsneigung, die Fahrbahnoberfläche.

Vorgestellt wurden erste Berechnungen mit Isophonlinien für den Analyse-Ist-Zustand und die Planungszustände mit und ohne Lärmschutz.

Aktiver Lärmschutz

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht grundsätzlich das Recht auf bestmöglichen Lärmschutz. Der Höhe der Lärmschutzwände sind jedoch städtebauliche und technische Grenzen gesetzt. Es handelt sich bei den Entscheidungen über die Höhe der Lärmschutzwände um Einzelfallbeurteilungen, die bei der Lärmabwägung (sog. Variantenuntersuchung) getroffen werden. Kommt es trotz der geplanten Lärmschutzwände zu Grenzwertüberschreitungen, wird der Anspruch auf passiven Lärmschutz geprüft.

Am Thementisch beklagte ein Bürger das „Lärmloch“ unterhalb der DB-Brücke Schwiesenkamp. Hier könnte eine „Lärmschleuse“ eine mögliche Lösung sein. Eine Prüfung wurde zugesagt.

Im Bereich der hohen Rampen (Rampe 5) wird die Effektivität möglicher LS-Wände in der Abwägungsuntersuchung geprüft.

Im Untersuchungsgebiet Mülheim-Raffelberg wird eine Einzelpunktberechnung im Rahmen der Abwägung und des Entwurfes Aussagen über evtl. Überschreitungen machen.

Mit Hilfe der Planunterlagen wurde im Bereich der Siedlung Werthacker der Isophonenverlauf mit und ohne Lärmschutz erläutert.

Zum Thema „Baulärm“ wird es in der Planfeststellung ein Gutachten geben müssen. Welche Maßnahmen oder Entschädigungen daraus erfolgen, wird geprüft.

Nacharbeit, um mögliche Behinderungen gering zu halten, ist möglich.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung keine neuen Hinweise auf Tierarten im Untersuchungsraum ergeben haben, jedoch wurde darauf hingewiesen, dass in Duisburg-Duisern die Anzahl an Singvögeln und Insekten stark abgenommen hat.

Die vorgestellten Untersuchungsinhalte und Untersuchungsräume für die jeweilig noch zu erstellenden Gutachten wurden insgesamt nicht beanstandet. Es besteht Interesse an den Ergebnissen der jeweiligen Umweltgutachten und der faunistischen Kartierungen.

Luftschadstoffe

Aufgrund des jetzigen Planungsstandes wurde darauf hingewiesen, dass zu diesem Fachbeitrag noch keine Ergebnisse vorliegen, da das Gutachten erst erstellt werden kann, wenn die lärmtechnischen Berechnungen abgeschlossen sind. Es besteht seitens der Bürger der Wunsch über die Ergebnisse des Gutachtens informiert zu werden.

Fragen zu weiteren Projekten des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Fragen, zu Projekten außerhalb dieser Maßnahme werden an die entsprechenden Projektteams weitergeleitet.

Kontakt:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum,

Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum

Ansprechpartner: Joachim Kaminski

E-Mail: joachim_kaminski@strassen.nrw.de

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andrey Dimitrov, Essen)	309
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Abedin Bacja, Duisburg)	309
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hartmut Karl Martin Struck, Essen)	310
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anita Rhode)	310
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Alexander Kersten)	310
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbescheides (SPS Projektconsult)	311
Öffentliche Zustellung eines Einstellungs-/Rückforderungsbescheides (Samanta Rakic)	311
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Diana Akua Bonsu)	311
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Burak-Kadir Tabak)	311
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	312
Gebührensatzung für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein- Westfalen (ÖGDG NRW) vom 22. Juni 2017	313
Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen zum Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg: Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.06.2017 nach Paragraph 25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)	318